

## **Staatliche Zulage für privates Vermögen**

### **Vermögenswirksame Leistungen können in Bausparvertrag oder Beteiligung am Produktivkapital fließen - Anlageformen unterliegen Sperrfrist**

Während das Geschäft mit „Riester“-Fondssparplänen weiterhin verhalten läuft, boomt das Sparen mit vermögenswirksamen Leistungen (VL). Dass das VL-Fondssparen sehr beliebt ist, zeigen die Rekordwerte bei der Anzahl und beim Fondsvermögen am Jahresende 2004: Mit jetzt 5,8 Millionen VL-Depots hat sich die Zahl dieser Verträge mit Investmentfonds in den vergangenen zehn Jahren fast verdreifacht. Der Gesamtwert der unter bestimmten Bedingungen staatlich geförderten VL-Fondssparpläne belief sich am 31. Dezember 2004 auf 7,9 Milliarden Euro. Im Vorjahr waren es sieben Milliarden Euro.

Das ganz große Geld lässt sich mit den vermögenswirksamen Leistungen zwar nicht sparen, aber verzichten sollte man nicht darauf - zumal Vater Staat auch noch Geld dazu gibt. Wer als Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber VL erhält oder sie von seinem Einkommen abzweigt und sie auf einen Bausparvertrag einzahlt, bekommt auf Antrag neun Prozent aus jährlichen vermögenswirksamen Leistungen von maximal 470 Euro. Das ergibt eine Zulage von 43 Euro pro Jahr. Zusätzlich erhalten Arbeitnehmer, die ihre VL in Beteiligungen am Produktivkapital (z. B. Aktien, Aktienfonds) anlegen, bis zu einem Betrag von 400 Euro eine Zulage von 18 Prozent. Allerdings gehören vermögenswirksame Leistungen grundsätzlich zum Steuer- und Sozialversicherungspflichtigen Einkommen.

Aus der Kombination von Bausparvertrag und Beteiligungen sind vermögenswirksame Leistungen bis zu 870 Euro im Jahr mit einer Zulage begünstigt. Ehepaare können diese Förderung doppelt kassieren, wenn sie beide berufstätig sind und die Einkommensgrenzen nicht überschreiten. Um in den Genuss der Sparzulagen von Vater Staat zu kommen, darf das zu versteuernde Einkommen bei Ledigen 17.900, bei Verheirateten 35.800 Euro betragen. Das Jahresbruttoeinkommen kann also deutlich höher liegen. Beispielsweise steigert sich die Bruttogrenze bei einer Familie mit zwei Kindern, in der beide Ehepartner Arbeitnehmer sind, auf rund 50.000 Euro. Alleinstehende ohne Kind dürfen Brutto rund 20.000 Euro im Jahr verdienen, solange nur die automatisch gewährten Freibeträge und Pauschalen des Einkommensteuerrechts abgehen.

Zum Kreis der Berechtigten für eine Arbeitnehmer-Sparzulage zählen Arbeitnehmer und Auszubildende sowie Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, aber auch Aushilfs- und Teilzeitkräfte.

Die Anlageformen unterliegen einer siebenjährigen Sperrfrist. Erst nach Ablauf dieser Sperrfristen steht das Geld zur freien Verfügung. Wer jedoch schon früher an sein Geld möchte, muss auf die Sparzulage verzichten. Ausnahmen gibt es nur in besonderen Fällen, beispielsweise bei mindestens einem Jahr ununterbrochener Arbeitslosigkeit, wenn der Arbeitnehmer oder sein Ehegatte stirbt oder völlig erwerbsunfähig wird oder wenn der Sparer zwei Jahre nach Vertragsabschluss oder später heiratet.

Wer in den Genuss der VL kommen will, muss sich an seinen Arbeitgeber wenden. Er zahlt sie zusätzlich zum Gehalt. Die Höhe wird meist tarifvertraglich oder durch Regelungen in Betriebsvereinbarungen bestimmt. Derzeit liegt der Betrag zwischen 6,65 und 40 Euro im Monat. Zahlt der Arbeitgeber nicht die volle vermögenswirksame Leistung, kann der Arbeitnehmer verlangen, dass sein Arbeitgeber die Differenz aus Lohn oder Gehalt in eine der geförderten Anlageformen für ihn anlegt. Der Arbeitnehmer muss dann mitteilen, für welche gesetzliche Anlageform er sich entschieden hat und auf welchen Vertrag die VL zu überweisen ist. Dazu legt der Arbeitnehmer eine Kopie des Anlagevertrages vor. Der Arbeitgeber überweist die Förderung dann auf das benannte Anlagekonto.

Übrigens: Vermögenswirksame Leistungen können auch auf Banksparverträge und in Lebensversicherungen eingezahlt werden. Dafür gibt es allerdings keine staatliche Zulage. Deshalb eignen sich diese Formen nur für jene, die wissen, dass auf Grund ihres höheren Einkommens während der gesamten Laufzeit kein Anspruch auf Sparzulage bestehen wird.

Bei Fälligkeit seines VL-Vertrages hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit, das angesammelte Geld als „freie“ Aktienfondsanlage im Investmentkonto fortzuführen und je nach Marktsituation aufzulösen. Insbesondere kann dadurch dem Risiko begegnet werden, dass die Fälligkeit des Vertrages mit einer ungünstigen Börsensituation zusammenfällt. Ein Sparplan über sieben Jahre ist ohnehin relativ kurz bemessen. Bei den Kosten, mit denen Aktienfonds belastet sind und den Kursschwankungen, denen sie unterliegen, ist es meist ratsam, das Geld noch einige Jahre länger im Fonds liegen zu lassen.

Die Sparzulage ist vom Arbeitnehmer jährlich über die Einkommensteuererklärung beim zuständigen Finanzamt zu beantragen. Die Auszahlung erfolgt nach Ablauf der Sperrfrist.